



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20402-LFI/1734/462-2012

Kundmachung

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idgF, wird bei der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in den landund forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetriebe, sonstige nichtbäuerliche und bäuerliche Betriebe) im Bundesland Salzburg, abgeschlossen am 30. Jänner 2012, zwischen

1. der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft Salzburg
2. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE

einerseits und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Salzburg andererseits, unter der Aktenzahl 20402-LFI/1734/462-2012 im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungskommission unter der Nummer CCLXII hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungskommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi.Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 27. März 2012
Der Vorsitzende
Mag. Klaus Pogadl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20402-LFI/1734/466-2012

Kundmachung

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idgF, wird bei der Obereinigungskommission beim Amt der

Salzburger Landesregierung der Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen in den Erwerbsgärtnerereien und Baumschulen im Lande Salzburg, abgeschlossen am 15. Dezember 2011, zwischen

1. der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft Salzburg
2. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE

einerseits und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Salzburg andererseits, unter der Aktenzahl 20402-LFI/1734/466-2012 im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungskommission unter der Nummer CCLXIII hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungskommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi.Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 27. März 2012
Der Vorsitzende
Mag. Klaus Pogadl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20402-LFI/1734/470-2012

Kundmachung

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idgF, wird bei der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter der Maschinenring Salzburg Genossenschaft in Salzburg, abgeschlossen am 30. Jänner 2012, zwischen


Land Salzburg

Für unser Land!

1. der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft Salzburg
2. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE

einerseits und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Salzburg andererseits, unter der Aktenzahl 20402-LFI/1734/470-2012 im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungskommission unter der Nummer CCLXIV hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungskommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi.Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 27. März 2012
Der Vorsitzende
Mag. Klaus Pogadl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Kundmachung

Der Gefahrenzonenplan an der Königsseeache in der Gemeinde Anif wird in der Zeit vom 17.4.2012 bis 15.5.2012 im Gemeindeamt Anif und im Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Wasserwirtschaft (Tel. 0662 8042 DW 4251), Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1057, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung findet am 19.04.2012 um 19:00 in der Gemeinde Anif statt.

Weiters kann der Gefahrenzonenplan ab 17.4.2012 auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse http://www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen_flachgau als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Salzburg, 03. April 2012
Dipl.-Ing. Robert Loizl, MAS MTD
Referatsleiter Schutzwasserwirtschaft

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Kundmachung

Der Gefahrenzonenplan an der Königsseeache in der Gemeinde Grödig wird in der Zeit vom 17.4.2012 bis 15.5.2012 im Gemeindeamt Grödig und im Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Wasserwirtschaft (Tel. 0662 8042 DW 4251), Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1057, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung findet am 18.04.2012 um 19:00 im Gemeindeamt Grödig statt.

Weiters kann der Gefahrenzonenplan ab 17.4.2012 auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse http://www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen_flachgau als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Salzburg, 03. April 2012
Dipl.-Ing. Robert Loizl, MAS MTD
Referatsleiter Schutzwasserwirtschaft

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Kundmachung

Der Gefahrenzonenplan an der Königsseeache in der Gemeinde Hallein wird in der Zeit vom 17.4.2012 bis 15.5.2012 im Stadtamt Hallein und im Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Wasserwirtschaft (Tel. 0662 8042 DW 4251), Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1057, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung findet am 24.04.2012 um 19:00 im Ziegelstadl Hallein statt.

Weiters kann der Gefahrenzonenplan ab 17.4.2012 auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse http://www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen_tennengau als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Salzburg, 03. April 2012
Dipl.-Ing. Robert Loizl, MAS MTD
Referatsleiter Schutzwasserwirtschaft

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2063-2/170200/1763-2012

Verlautbarung

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am **4. Mai 2012** und **18. Mai 2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/31, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 17. April 2012
Für die Landeshauptfrau
Ing. Norbert Wenger

BEKANNTMACHUNG

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg-Umgebung

Zahl: 30302/160-12/66-2012

Allgemeine Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

Ansuchen der Neureiter Gesellschaft.m.b.H., St. Georgen, um Erteilung einer Änderungsbewilligung nach § 119 (9) MinroG für die Errichtung obertägiger Bergbauanlagen (Aufbereitungsanlage, Anlagen Infrastruktur mit Betriebstankstelle) auf GN 312/5 und 322/13 je KG St. Georgen, in der bestehenden Aufbereitungsanlage für die Aufbereitung von grundeigenem mineralischen Rohstoff aus den Abbauen Grünhilling und Döstling;

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Datum: Donnerstag, 26. April 2012, um 09:00 Uhr,

Ort: Gemeindeamt St. Georgen.

Marktgemeinde St.Veit im Pongau
Kundmachung

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden, dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung im Gewerbeamt in das Einreichprojekt Einsicht nehmen, und zwar Montag bis Freitag von 08.30-12.00 Uhr sowie in Ihrem Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Salzburg, am 23. März 2012
Für den Bezirkshauptmann
Mag. Irene Lang

FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St.Johann im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Schnell Hermann - GP 53/1, 53/8 u. 53/9 KG. Einöden‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.4.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Johann im Pongau, am 4. April 2012

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St.Veit im Pongau für den **Bereich ‚Sonderfläche Republik Österreich‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.4.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Veit im Pongau, am 3. April 2012
Der Bürgermeister
Sebastian Pirnbacher

Marktgemeinde St.Veit im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde St.Veit im Pongau eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Gewerbegebiet Hohe Mauer‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 15.5.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

St. Veit im Pongau, am 3. April 2012
Der Bürgermeister
Sebastian Pirnbacher

Marktgemeinde St.Veit im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde St.Veit im Pongau eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚REICHHOLF PETER - 224/1‘**

KG ST. VEIT' beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 15.5.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

St. Veit im Pongau, am 3. April 2012
Der Bürgermeister
Sebastian Pirnbacher

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Bad Hofgastein eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Kennzeichnung Appartementhaus-Fuchs Kurt‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 15.5.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Bad Hofgastein, am 27. März 2012
Der Bürgermeister
Friedrich Zettinig

Gemeinde Elixhausen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Elixhausen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Auwiesenstraße Nord (Gmachl, Gruber)‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.4.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben

wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Elixhausen, am 30. März 2012
Der Bürgermeister
Markus Kurcz

Gemeinde Maria Alm a.Stein.M.
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Maria Alm a.Stein.M. einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Pirnbachwiese, Grundstücke 530/2, 531, 532/1, 532/2, 532/3, 532/4 und 532/5, je KG Hinterthal,‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 17.04.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Maria Alm a.Stein.M., am 2. April 2012
Der Bürgermeister
Alois Gadenstätter

Gemeinde Unken
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unken einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Schrempf-Heutal‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.4.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Unken, am 4. April 2012
Der Bürgermeister
Ing. Mag. Hubert Lohfeyer

Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und
Verwaltung.

*Landespressebüro
Medien- und Marketingservice
des Landes Salzburg
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Koordinierung von Pressekonferenzen

Immer wieder kommt es zu Überschneidungen von Presseterminen.
Das ist ärgerlich für Veranstalter und Redaktionen.

Ein Service des Landespressebüros ist die Koordinierung von Pressekonferenzen.

Kontaktieren Sie uns vor Terminfestlegungen:

*Landespressebüro
Medien- und Marketingservice
des Landes Salzburg
Tel. (0662) 8042 DW 2156,
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Maus-klick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landespressebüro
Medien- und Marketingzentrum
des Landes Salzburg
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landespressebüro •
Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner,
Landespressebüro • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):*
Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-
2048 • *E-Mail:* landespressebuero@salzburg.gv.at • *Bezugsge-*
bühren 25,43 € jährlich • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg
• *Druck:* Hausdruckerei des Landes Salzburg